



Zuständigkeiten von Gemeinde und Baurechtsbehörde

Damit Ihre Anfrage schnell bei der richtigen Stelle ankommt, ist es wichtig, die Aufgabenverteilung zwischen Gemeinde und Baurechtsbehörde zu kennen.

1. Wofür ist die Gemeinde zuständig?

Ihre Stadt oder Gemeinde ist insbesondere verantwortlich für:

- Bauleitplanung (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne),
- städtebauliche Entwicklungskonzepte und Quartiersplanungen,
- Entscheidungen über die Anwendung des sogenannten Bau-Turbo (§ 246e BauGB),
- Auskunft darüber, welche städtebaulichen Ziele in einem Gebiet verfolgt werden.

Fragen zu künftigen Baugebieten, zu geplanten Planänderungen oder zu städtebaulichen Vorstellungen richten Sie bitte direkt an das Bauamt Ihrer Stadt oder Gemeinde.

2. Wofür ist die Baurechtsbehörde zuständig?

Die Baurechtsbehörde beim Landratsamt ist zuständig für:

- die Durchführung von Baugenehmigungsverfahren,
- die Prüfung von Bauanträgen im vereinfachten und im regulären Verfahren,
- bauaufsichtliche Maßnahmen (z. B. bei Verstößen gegen baurechtliche Vorschriften).

Allgemeine Anfragen zur städtebaulichen Entwicklung oder zur möglichen Ausweisung neuer Baugebiete können wir nicht beantworten. In diesen Fällen verweisen wir Sie an die jeweilige Gemeinde.

3. Warum muss die Beratung der Baurechtsbehörde eingeschränkt werden?

Aufgrund der Vielzahl von Bauvorhaben und einer sehr angespannten Personalsituation konzentriert sich die Baurechtsbehörde auf die Bearbeitung der förmlichen Bauanträge, um die gesetzlichen Fristen einhalten zu können.

In der Regel können daher Beratungsanfragen außerhalb laufender Verfahren derzeit nicht beantwortet werden.

Wir bitten um Verständnis, dass wir daher nur in begrenztem Umfang allgemeine oder sehr umfangreiche Beratungsanfragen außerhalb laufender Verfahren beantworten können.